

## § 19a

**Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer**

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209), aufgehoben durch MitarbeiterkapitalbeteiligungsG v. 7.3.2009 (BGBl. I 2009, 451; BStBl. I 2009, 436)

(1) *Erbält ein Arbeitnehmer im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses unentgeltlich oder verbilligt Sachbezüge in Form von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 5 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790), so ist der Vorteil steuerfrei, soweit er nicht höher als der halbe Wert der Vermögensbeteiligung (Absatz 2) ist und insgesamt 135 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt.*

(2) <sup>1</sup>*Als Wert der Vermögensbeteiligung ist der gemeine Wert anzusetzen.* <sup>2</sup>*Werden einem Arbeitnehmer Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b und f des Fünften Vermögensbildungsgesetzes überlassen, die am Tag der Beschlussfassung über die Überlassung an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind, so werden diese mit dem niedrigsten an diesem Tag für sie im amtlichen Handel notierten Kurs angesetzt, wenn am Tag der Überlassung nicht mehr als neun Monate seit dem Tag der Beschlussfassung über die Überlassung vergangen sind.* <sup>3</sup>*Liegt am Tag der Beschlussfassung über die Überlassung eine Notierung nicht vor, so werden diese Vermögensbeteiligungen mit dem letzten innerhalb von 30 Tagen vor diesem Tag im amtlichen Handel notierten Kurs angesetzt.* <sup>4</sup>*Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b und f des Fünften Vermögensbildungsgesetzes, die im Inland zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Nr. 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. EG Nr. L 141 S. 27) zugelassen sind.* <sup>5</sup>*Sind am Tag der Überlassung von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b und f des Fünften Vermögensbildungsgesetzes mehr als neun Monate seit dem Tag der Beschlussfassung über die Überlassung vergangen, so tritt an die Stelle des Tages der Beschlussfassung über die Überlassung im Sinne der Sätze 2 bis 4 der Tag der Überlassung.* <sup>6</sup>*Der Wert von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Fünften Vermögensbildungsgesetzes wird mit dem Ausgabepreis am Tag der Überlassung angesetzt.* <sup>7</sup>*Der Wert von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g, i, k und l des Fünften Vermögensbildungsgesetzes wird mit dem Nennbetrag angesetzt, wenn nicht besondere Umstände einen höheren oder niedrigeren Wert begründen.*

Autor: Dr. Hansjörg **Pflüger**, Regierungsdirektor, Kirchheim-Teck  
Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH, München

Inhaltsübersicht

Allgemeine Erläuterungen zu § 19a

	Anm.		Anm.
I. Rechtsentwicklung des § 19a	1	III. Verhältnis zu anderen Vorschriften	5
II. Bedeutung, Verfassungsmäßigkeit und Geltungsbereich des § 19a	2		

Erläuterungen zu Abs. 1:  
Überlassung von Vermögensbeteiligungen

	Anm.		Anm.
<b>I. Vorbemerkung, Überblick</b>	10	4. Sachbezüge	20
<b>II. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale des Abs. 1</b>		5. Vermögensbeteiligung iSd. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2–5 des 5. VermBG	23
1. Zufluss („Erhält..“)	11	6. Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung der Vermögensbeteiligung	24
2. Arbeitnehmer	15	<b>III. Rechtsfolge des § 19a (Steuerfreiheit des Vorteils)</b>	30
3. Veranlassung durch ein aktives Arbeitsverhältnis („im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses“)	16		

Erläuterungen zu Abs. 2:  
Bewertung der Vermögensbeteiligung

	Anm.		Anm.
<b>I. Vorbemerkung</b>	35	3. Entsprechende Geltung der Sätze 2 und 3 bei amtlicher Marktzulassung und Freiverkehr (Abs. 2 Satz 4)	42
<b>II. Grundsätzliche Maßgeblichkeit des gemeinen Werts (Abs. 2 Satz 1)</b>	36	4. Tag der Überlassung als Bewertungsstichtag (Abs. 2 Satz 5)	43
<b>III. Bewertung verbriefter Vermögensbeteiligungen iSd. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, b und f des 5. VermBG (Abs. 2 Sätze 2–5)</b>		<b>IV. Maßgeblichkeit des Ausgabepreises bei Anteilscheinen an Sondervermögen (Abs. 2 Satz 6)</b>	45
1. Niedrigster amtlicher Tageskurs am Tag der Beschlussfassung (Abs. 2 Satz 2)	40	<b>V. Maßgeblichkeit des Nennbetrags bei nicht verbrieften Vermögensbeteiligungen (Abs. 2 Satz 7)</b>	46
2. Zuletzt notierter amtlicher Tageskurs (Abs. 2 Satz 3)	41		

## Allgemeine Erläuterungen zu § 19a

**Schrifttum:** GILOY, Gewinn- und Vermögensbeteiligung der ArbN in stl. Sicht, BB 1983, 365; GILOY, Zur Kapitalbeteiligung der ArbN, BB 1983, 1463; ALTEHOEFER, Das neue Vermögensbeteiligungsgesetz, DStZ 1984, 61; LORITZ, Betriebliche Arbeitnehmerbeteiligungen in Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen, DB 1985, 531; TEMMINGHOFF, Lohnsteuerpflichtige Zuwendung an Arbeitnehmer, Diss. Jur., Bochum 1988; ZACHARIAS/HEBIG, Steuerbegünstigte Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer ab 1987, FR 1987, 498; LORITZ, § 19a und die Mitarbeiterbeteiligung durch Tarifvertrag, BB 1990, 1741; ZACHARIAS/HEBIG, Die Auswirkungen des Haushaltbegleitgesetzes 1989 auf das 5. Vermögensbildungsgesetz und auf § 19a EStG, FR 1989, 317; REUTERS, Rechtliche und rechtspolitische Probleme der Mitarbeiterbeteiligung, BB 1990, 1713; LORITZ, § 19a EStG: Die steuerliche Förderung des Produktivkapital-Sparens und die Mitarbeiterbeteiligung, KÖSDI 1991, 8567; THOMAS, Einige Anmerkungen zu § 19a EStG und zum BFH-Beschluss vom 8.8.1991 VI B 109/90, DStR 1990, 1405; DRUKARCZYK, Staatliche Förderung von Mitarbeiterbeteiligungen und finanzielle Wirkungen, BB 1991, 1181; WAGNER, Renaissance der Mitarbeiterbeteiligung, BB 1995, Beil. 7; KOLVENBACH, Für eine Pensionsfond-Unterstützungskasse, DB 1997, 290; FUCHS, Aktienoptionen für Führungskräfte und bedingte Kapitalerhöhung, DB 1997, 661; CHRISTOFFEL, Erster Überblick über die Änderungen des EStG durch das Steueränderungsgesetz 2001, INF 2002, 33; STOCKUM/BENDER, Steuerliche Rahmenbedingungen für Mitarbeiterbeteiligungen in Deutschland – erste praktische Erfahrungen mit dem neuen Mitarbeiterbeteiligungsgesetz, BB 2009, 1948.

**Verwaltungsanweisungen:** BMF v. 8.12.2009, BStBl. I 2009, 1513.

### I. Rechtsentwicklung des § 19a

1

**Vermögensbeteiligungsgesetz v. 22.12.1983** (BGBl. I 1983, 1592; BStBl. I 1984, 23): § 19a wurde in das EStG eingefügt. Die Vorschrift ist erstmals bei Vermögensbeteiligungen anzuwenden, die der ArbN nach dem 31.12.1983 erhalten hat (52 Abs. 21b EStG 1983). Das Vermögensbeteiligungsgesetz v. 22.12.1983 enthielt neben der in der Einfügung des § 19a bestehenden Änderung des EStG Änderungen des 3. VermBG, das in der Folge die Bezeichnung 4. VermBG führte, des SparPG sowie des Ges. über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln (KapErhStG).

**Börsenzulassungs-Gesetz v. 16.12.1986** (BGBl. I 1986, 2478; BStBl. I 1987, 163) sah in Art. 2 Abs. 9 eine redaktionelle Anpassung von Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 6 Satz 4 vor. Die Änderungsvorschrift wurde durch Art. 7 des 2. Vermögensbeteiligungsgesetzes v. 19.12.1986 (s.u.) 3 Tage nach Verkündung im Gesetzblatt wieder gestrichen und erlangte, da sie erst am 1.5.1987 in Kraft treten sollte (Art. 5 Abs. 3 BörsenzulassungsG), keine Gesetzeswirkung. Die vorgesehenen Änderungen wurden im 2. Vermögensbeteiligungsgesetz berücksichtigt.

**Zweites VermögensbeteiligungsG v. 19.12.1986** (BGBl. I 1986, 2595; BStBl. I 1987, 231) brachte eine Umgestaltung der Vorschrift im Wesentlichen in die bis einschl. VZ 2001 gültige Form (vgl. Anm. 10), was eine Erweiterung der möglichen Begünstigungen für nach dem 31.12.1986 überlassene Vermögensbeteiligungen (§ 52 Abs. 19a EStG 1987) zur Folge hatte.

**Steuerreformgesetz 1990 v. 25.7.1988** (BGBl. I 1988, 1093; BStBl. I 1988, 224): Gewinnschuldverschreibungen und Genussscheine von Kreditinstituten, die nicht zugleich ArbG des begünstigten ArbN sind, werden von der Förderung ausgenommen. Durch Abs. 3a werden die bisher in Abs. 3 Nr. 1 für Aktien, in Abs. 3 Nr. 10 für Darlehen und in Abs. 3 Nr. 11 für Genussrechte enthaltenen Konzernklauseln aus Gründen der Übersichtlichkeit in einem neuen

Abs. zusammengefasst. Die Neuregelung gilt für nach dem 31.12.1989 überlassene Vermögensbeteiligungen (§ 52 Abs. 19a EStG 1987).

**Haushaltsbegleitgesetz v. 20.12.1988** (BGBl. I 1988, 2262; BStBl. I 1989, 19): Außerbetriebliche stille Beteiligungen und außerbetriebliche, nicht börsengängige Genussscheine sind nicht mehr begünstigt, wenn sie nach dem 31.12.1988 überlassen wurden (§ 52 Abs. 19a EStG 1987; zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens vgl. FG Ba.-Württ. v. 10.10.1992, EFG 1992, 266, rkr.). Abs. 3a (Konzernklausel) wird auf stille Beteiligungen ausgedehnt und gleichzeitig wird die Begünstigung von Mitarbeiter-Beteiligungsgesellschaften sichergestellt. Der Begriff der Sachbezüge wird als weitere Tatbestandsvoraussetzung in Abs. 1 Satz 1 eingefügt.

**Finanzmarktförderungsgesetz v. 22.2.1990** (BGBl. I 1990, 266; BStBl. I 1990, 152): Abs. 3 Nr. 3 und 4 werden im Hinblick auf die Änderung des KAGG geringfügig geändert, sowie Abs. 3 Nr. 6 (Anteilscheine an ausländ. Wertpapiervermögen) an das neu gefasste AusInvestmG angepasst.

**Ges. über Wertpapier-Verkaufsprospekte und zur Änderung von Vorschriften über Wertpapiere v. 13.12.1990** (BGBl. I 1990, 2749; BStBl. I 1991, 140): Gewinnschuldverschreibungen, die nicht vom ArbG ausgegeben wurden, sind nicht mehr begünstigt (Abs. 3 Nr. 2); anzuwenden bei Überlassung nach dem 31.12.1990 (§ 52 Abs. 19a Satz 2 EStG 1990).

**StMBG v. 21.12.1993** (BGBl. I 1993, 2310; BStBl. I 1994, 50): Der Freibetrag wird von 500 auf 300 DM gesenkt (Abs. 1); der Verzicht auf die Nachversteuerung bei Rückkehr ausländ. ArbN ins Heimatland (Abs. 2 Satz 5 Nr. 4) wird gestrichen; die Förderung außerbetrieblicher Vermögensbeteiligungen wird bei Aktien, Wandelschuldverschreibungen und Genossenschaftsanteilen auf an deutschen Börsen gehandelte Papiere (Abs. 3 Nr. 1, 2 und 7) und bei GmbH-Anteilen auf solche des Unternehmens des ArbG beschränkt (Abs. 3 Nr. 8); gefördert werden nunmehr auch Beteiligungen an herrschenden GmbH und Genossenschaften (Abs. 3a). Die Änderung gilt für nach dem 31.12.1993 überlassene Vermögensbeteiligungen (§ 52 Abs. 19a EStG 1990).

**Drittes Finanzmarktförderungsgesetz v. 24.3.1998** (BGBl. I 1998, 529; BStBl. I 1998, 369): In Abs. 3 Nr. 6 wird die Angabe „§ 15b Satz 1“ durch die Angabe „§ 15b Abs. 1 Satz 1“ ersetzt. Die Änderung ist redaktioneller Art und passt den Text des § 19a an den gleichzeitig geänderten Text des AusInvMG an.

**StBereinG 1999 v. 22.12.1999** (BGBl. I 1999, 2601; BStBl. I 2000, 13): Durch die Änderung des Abs. 3 Nr. 4 und die Streichung der Abs. 3 Nr. 5 und 6 wird ab VZ 2000 die Übereinstimmung der Kataloge der stbegünstigten Vermögensbeteiligungen und des sparszulagenbegünstigten Erwerbs von Vermögensbeteiligungen wiederhergestellt, so wie er vor der Änderung des 5. VermBG durch das Dritte Vermögensbeteiligungsgesetz v. 7.9.1998 (BGBl. I, 2647) bestanden hat (vgl. Art. 1 Nr. 9 BTDrucks. 14/1514 v. 27.9.1999).

**StEuglG v. 19.12.2000** (BGBl. I 2000, 1790; BStBl. I 2001, 3): Der Höchstbetrag wird von 300 DM auf 154 € umgestellt. Es handelt sich um eine exakte Umrechnung mit Glättung nach oben auf den nächsten vollen Euro (BTDrucks. 14/3554, 48).

**StÄndG 2001 v. 20.12.2001** (BGBl. I 2001, 3794; BStBl. I 2002, 4): Durch die Verweisung auf die Fördermöglichkeiten nach dem 5. VermBG wird der in den bisherigen Abs. 3–7 enthaltene Katalog der bisher begünstigten Anlagemöglichkeiten ersetzt. Der Wegfall der sechsjährigen Sperrfrist (Abs. 1 Satz 2 aF) macht

die umfangreichen Detailregelungen der bisherigen Abs. 2 und 9 entbehrlich. Der bisherige Abs. 8 wird – mit geringfügigen Anpassungen – dadurch zu Abs. 2. Die Neuregelung ist erstmals ab VZ 2002 anzuwenden (vgl. Art. 39 Abs. 6 StÄndG 2001).

**StÄndG 2003 v. 15.12.2003** (BGBl. I 2003, 2645; BStBl. I 2003, 710): Der bisherige Abs. 2 Satz 8 wird gestrichen. Die Vorschrift, wonach für GmbH-Anteile, die unentgeltlich oder verbilligt den ArbN überlassen werden, der letzte vor dem Tag der Überlassung vom FA festgestellte Wert anzusetzen ist, ging seit Abschaffung der VSt. und Aufhebung der AnteilsbewertungsVO ins Leere und war bedeutungslos (BTDrucks. 15/1798, 1 f.).

**HBegIG 2004 v. 29.12.2003** (BGBl. I 2003, 3076; BStBl. I 2004, 120): Im Rahmen des Subventionsabbaus zur Gegenfinanzierung der allg. StSatzsenkung wurde die Höchstförderung nach Abs. 1 ab VZ 2004 um 12 % auf 135 € abgesenkt.

**MitarbeiterkapitalbeteiligungsG v. 7.3.2009** (BGBl. I 2009, 451; BStBl. I 2009, 436): § 19a wurde aufgehoben. Die stl. Förderung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen wird in leicht veränderter und erweiterter Form durch § 3 Nr. 39 fortgeführt. So wurde durch die Neuregelung der Freibetrag auf 360 € erhöht; gleichzeitig erfolgt jedoch keine stl. Förderung mehr bei Barlohnnumwandlung und auch bestimmte indirekte Investmentanteile sind nicht mehr begünstigt (STOCKUM/BENDER, BB 2009, 1948).

**Zeitlicher Anwendungsbereich:** § 19a findet grundsätzlich für alle nach dem 1.4.2009 überlassenen Mitarbeiterkapitalbeteiligungen keine Anwendung mehr. § 52 Abs. 35 enthält jedoch eine Übergangsregelung, wonach § 19a weiter Anwendung findet, wenn

- die Beteiligung vor dem 1.4.2009 überlassen wurde oder
- aufgrund einer vor dem 1.4.2009 abgeschlossenen Vereinbarung ein Anspruch auf die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Vermögensbeteiligung besteht und die Beteiligung vor dem 1.1.2016 überlassen wird,

und wenn für den ArbN nicht gleichzeitig die Vergünstigung nach § 3 Nr. 39 anzuwenden ist.

Die Übergangsregelung des § 52 Abs. 35 greift auch dann, wenn die Vereinbarung vor dem 1.4.2009 getroffen wurde, die Höhe des geldwerten Vorteils aber noch ungewiss ist, da dieser vom Betriebsergebnis abhängt. Die Übergangsregelung ist dabei betriebs- und nicht personenbezogen. Sie kann daher sogar dann noch greifen, wenn das Arbeitsverhältnis nach dem 31.3.2009 begründet wurde und aufgrund einer früheren Vereinbarung der ArbN einen Anspruch auf Überlassung einer Beteiligung geltend machen kann. Wegen der Erhöhung des Freibetrags auf durch § 3 Nr. 39 auf 360 € (von zuletzt 135 € bei § 19a) dürfte das Bestreben jedoch dahin gehen, möglichst schnell eine neue Vereinbarung abzuschließen.

Die Umstellung einer vor dem 1.4.2009 erworbenen Mitarbeiterbeteiligung auf die höhere Förderung nach § 3 Nr. 39 ist möglich, wenn die Beteiligung die Voraussetzung beider Vorschriften erfüllt (keine Barlohnnumwandlung, keine nunmehr ausgeschlossene Beteiligung an bestimmten Investmentanteilen). Zu den Einzelheiten der Neuregelung vgl. Erl. zu § 3 Nr. 39 nF.

## 2 II. Bedeutung, Verfassungsmäßigkeit und Geltungsbereich des § 19a

**Die Bedeutung** des § 19a lag weitestgehend im außerstl. Bereich. Im Rahmen des Vermögensbeteiligungsgesetzes v. 22.12.1983 (s. Anm. 1) ließ sich der Gesetzgeber insbes. von folgenden Zielen leiten (s. BTDrucks. 10/337, 15):

- Förderung des Privateigentums der ArbN;
- verstärkte partnerschaftliche Integration der ArbN in das arbeitgebende Unternehmen;
- Verbesserung der Kapitalstruktur der Wirtschaft;
- Förderung der Eigenvorsorge der ArbN;
- Beibehaltung des Grundsatzes der Freiwilligkeit der Vermögensbildung.

**Die wirtschaftliche Bedeutung für den einzelnen Steuerpflichtigen** sollte nicht unterschätzt werden. Zwar war der Freibetrag mit 135 € jährlich (VZ 1994–2003 300 DM bzw. 154 €; VZ 1987–1993 500 DM) von der Höhe her nur relativ bescheiden, die tatsächlich mit der Förderung durch § 19a erworbenen Vermögenswerte können über die Jahre jedoch wesentlich höher sein.

**Die haushaltspolitische Bedeutung** des § 19a ist groß (vgl. Einf. ESt. Anm. 66). Die Anzahl beteiligter Mitarbeiter und das von ihnen gezeichnete Kapital haben sich erheblich vergrößert (vgl. WAGNER, BB 1995, Beil. 7, 5). Deswegen wurde der Freibetrag für nach dem 31.12.1993 erworbene Beteiligungen von 500 DM auf 300 DM (154 €) und ab VZ 2004 auf 135 € verringert.

**Verfassungsrechtlich** war die Vorschrift unbedenklich, da der Freibetrag ausschließlich zu einer stl. Begünstigung führt. Auch die ausschließliche Begünstigung von ArbN, nicht aber der Bezieher von gewerblichen, selbständigen oder land- und forstwirtschaftlichen Einkünften, stellt keinen Verstoß gegen das Willkürverbot (Art. 3 GG) dar, da sachliche Gründe – die bei ArbN fehlende Beteiligung an der Substanzvermehrung – die Beschränkung rechtfertigen (zu Art. 3 allg. s. Einf. ESt. Anm. 531 ff.).

**Geltungsbereich des § 19a:** Die Vorschrift gilt nur für natürliche Personen, und zwar für unbeschränkt wie für beschränkt stpfl. ArbN. § 19a kommt nur im Rahmen der Einkunftsart des § 19 zur Anwendung, setzt also voraus, dass der zugewendete Vorteil eine Einnahme aus nichtselbständiger Arbeit darstellt. Die Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Stpfl. im Rahmen anderer Einkunftsarten ist nicht begünstigt.

3–4 Einstweilen frei.

## 5 III. Verhältnis zu anderen Vorschriften

### Verhältnis zu anderen Vorschriften des EStG:

► § 3 Nr. 39 ist die Nachfolgeregelung des § 19a für nach dem 1.4.2009 abgeschlossene Vereinbarungen zur Mitarbeiterbeteiligung. Der Freibetrag wird auf 360 € erhöht, gleichzeitig jedoch die Förderung bestimmter Investmentanteile sowie die Barlohnumwandlung nicht mehr privilegiert. Eine gleichzeitige Begünstigung einer Mitarbeiterbeteiligung sowohl nach § 3 Nr. 39 als auch nach § 19a ist nicht möglich (§ 52 Abs. 35). Möglich ist aber die Umstellung einer ursprünglich nach § 19a geförderten Mitarbeiterbeteiligung auf die Förderung nach § 3 Nr. 39 (SCHMIDT/DRENSECK XXVIII. § 19 Anm. 1). Zu den Einzelheiten der Neuregelung vgl. Erl. zu § 3 Nr. 39 nF.



- ▶ § 8 Abs. 2: Die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer Vermögensbeteiligung ist eine Sachzuwendung. Abs. 2 durchbricht die allgemeine Bewertungsregel des § 8 Abs. 2 für Sachzuwendungen (üblicher Endpreis am Abgabert) und enthält eine Sondervorschrift für die Bewertung der überlassenen Vermögensbeteiligungen (hierzu kritisch: THOMAS, DStR 1991, 1406; s. zum Verhältnis BFH v. 4.4.2001 – VI R 96700, BStBl. II 2001, 813).
- ▶ § 11 Abs. 1 Satz 1: Das Zuflussprinzip des § 11 Abs. 1 gilt auch bei der Überlassung von Vermögensbeteiligungen. Abs. 2 Satz 2 macht hiervon keine Ausnahme (THOMAS, DStR 1991, 1407; zum Zufluss allg. s. Anm. 11).
- ▶ § 19: Gegenstand der StBefreiung des § 19a ist stabarer Arbeitslohn in Form bestimmter Sachbezüge. Dieser Vorteil gehört zu den „anderen Bezügen und Vorteilen“ iSd. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (s. § 19 Anm. 209).
- ▶ §§ 20, 43 ff.: Bezüge aus Vermögensbeteiligungen iSd. § 19a Abs. 3 führen beim ArbN nach § 20 Abs. 1 zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Veränderungen im Bestand oder Wert der Vermögensbeteiligung rechnen bei einer Überlassung vor dem 1.1.2009 nicht zu den Einkünften aus § 20. Ein Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung oder dem Untergang einer Vermögensbeteiligung führt also nicht zu stl. relevanten Aufwendungen oder Erträgen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen (s. dazu § 20 Anm. 195 ff.) oder der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (vgl. dazu BFH v. 19.10.1982 – VIII R 97/79, BStBl. II 1983, 295). Möglich ist allerdings bei vor dem 1.1.2009 zugeflossenen Beteiligungen eine stl. Erfassung von privaten Veräußerungsgewinnen gem. § 23 (bei Veräußerung innerhalb eines Jahres nach Zufluss).

#### **Verhältnis zu anderen steuerlichen Vorschriften:**

- ▶ *BewG*: Abs. 2 Satz 1 knüpft an die Bewertungsgrundsätze des BewG an (Bewertung nach dem gemeinen Wert). Der gemeine Wert nicht börsennotierter Aktien ist danach gem. § 11 Abs. 2 BewG zu ermitteln (BFH v. 1.2.2007 – VI R 72/05, BFH/NV 2007, 898). Für börsennotierte Aktien enthält Abs. 2 Sätze 2–8 jedoch eine Anzahl Ausnahmen von diesem Grundsatz, die eine Bewertung nach den allg. Bewertungsgrundsätzen zur Ausnahme machen.
- ▶ *GewStG*: Die aufgrund von Mitarbeiterdarlehen und stillen Beteiligungen der Mitarbeiter gezahlten Zinsen werden nach den allgemeinen Bestimmungen beim Gewerbeertrag seit dem Erhebungszeitraum 2009 in voller Höhe hinzugerechnet (§ 8 GewStG).

**Verhältnis zum 5. VermBG v. 4.3.1994** (BGBl. I 1994, 406; BStBl. I 1994, 237): Erfüllt ein Beteiligungsmodell die Voraussetzungen beider Förderungswege, so kann der ArbN den Freibetrag nach § 19a und die Förderung der vermögenswirksamen Leistungen nach dem 5. VermBG gleichzeitig in Anspruch nehmen.

Einstweilen frei.

6–9

## **Erläuterungen zu Abs. 1: Überlassung von Vermögensbeteiligungen**

### **I. Vorbemerkung, Überblick**

10

**Schrifttum:** GILOY, Barlohnnumwandlung zur Vermögensbildung und Zukunftssicherung, FR 1989, 365; ZACHARIAS/HEBIG, Steuerbegünstigte Überlassung von Vermögensbetei-

lungen an Arbeitnehmer ab 1987, FR 1987, 498; ZACHARIAS/HEBIG, Die Auswirkungen des Haushaltbegleitgesetzes 1989 auf das 5. VermBG und auf § 19a EStG, FR 1989, 317; THOMAS, Steuervorteile durch Barlohnnumwandlung, DStR 1997, 1841.

**Zweckungenaue Formulierung:** Die Formulierung des § 19a Abs. 1 ist unglücklich. Die Vorschrift meint: Der Zufluss, den ein ArbN im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses (genauer: veranlasst durch ein gegenwärtiges Dienstverhältnis) dadurch erhält, dass ihm der ArbG einen Sachbezug in Form einer Vermögensbeteiligung iSd. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2–5 des 5. VermBG unentgeltlich oder verbilligt überlässt, ist stfrei.

**Tatbestandsvoraussetzungen** des Abs. 1 Satz 1 sind:

- ein Zufluss (s. Anm. 11)
- bei einem ArbN (s. Anm. 15),
- der durch ein gegenwärtiges Dienstverhältnis veranlasst ist (s. Anm. 16),
- von Sachbezügen (s. Anm. 20)
- in Form von Vermögensbeteiligungen iSd. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2–5 des 5. VermBG (s. Anm. 23)
- unentgeltlich oder verbilligt (s. Anm. 24).

**Rechtsfolge des § 19a** ist die Gewährung eines Freibetrags, der seiner Höhe nach auf max. 135 € (bis VZ 2003 154 €) beschränkt ist (s. Anm. 30).

## II. Die einzelnen Tatbestandsmerkmale des Abs. 1

### 11 1. Zufluss („Erhält...“)

**Zufluss:** Das Wort „erhält“ verknüpft § 19a mit der allgemeinen Zuflussregel des § 11 Abs. 1 und verlangt, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nach dem den Zufluss auslösenden Ereignis höher ist als vorher. Entsprechend bezieht sich das Wort „erhält“ auf die Vermögensbeteiligung und nicht den Vorteil. Dieser ist nur das Ergebnis des Zuflusses. Das der Vermögensbeteiligung zugrunde liegende Recht (Vermögensstamm) muss vom ArbG auf den ArbN übergehen. Erforderlich ist dafür idR eine Abtretung nach § 398 BGB.

**Nach den allgemeinen Grundsätzen** ist ein Vermögensvorteil nur dann zugeflossen, wenn der Empfänger objektiv bereichert, die wirtschaftliche Verfügungsmacht erlangt und eine Vermögensverschiebung von außen in seine Einflussphäre hinein erfolgt ist und er nachher objektiv bereichert ist (vgl. ausf. § 19 Anm. 120).

► *Objektive Bereicherung* fehlt, wenn der Vermögensvorteil nicht werthaltig ist, wie zB Anteile insolventer Unternehmen (nicht: Anteile an nach dem Zeitpunkt insolvent gewordenen Unternehmen) oder bloße innerbetriebliche Gutschriften über eine spätere Gewinnbeteiligungen (BFH v. 8.8.1991 – VI B 109/90, BStBl. II 1991, 929; v. 14.5.1982 – VI R 124/77, BStBl. II 1982, 469). Werthaltigkeit wird entscheidend dadurch bestimmt, ob ein fremder Dritter für diesen Vorteil etwas bezahlen würde.

▷ *Eine bloße Chance* steht der Annahme einer objektiven Bereicherung entgegen (BFH v. 24.1.2001 – I R 119/98, BStBl. II 2001, 512; v. 20.6.2001 – VI R 105/99, BStBl. II 2001, 689).

▷ *Fehlende Marktgängigkeit* steht der Annahme einer objektiven Bereicherung entgegen. Für Anteile, die zB wegen einer Bindung an die Person des Inhabers nicht gehandelt werden können, kommt der Freibetrag nicht in Betracht.



- ▶ *Wirtschaftliche Verfügungsmacht* ist erlangt, wenn der Empfänger zum Zeitpunkt des Zuflusses über den zugewendeten Vermögensvorteil verfügen kann.
- ▶ *Von außen ist die Vermögensmehrung* erfolgt, wenn der Vermögensvorteil in die Vermögenssphäre des Empfängers hineingetragen wird.
- ▷ *Gehaltsumwandlung* (Barlohnsumwandlung) führt dann zu einer Vermögensverschiebung von außen, wenn der ArbN den Verzicht mit einer konkreten Verwendungsaufgabe hinsichtlich der freiwerdenden Mittel versehen hat. Entsprechend ist eine Umwandlung aktiver Gehaltsbestandteile in Vermögensbeteiligungen nur dann als Vermögensmehrung von außen zu werten, wenn die Umwandlung freiwillig erfolgt. Eine zwangsweise Umwandlung, zB wegen drohender Insolvenz des ArbG, führt zu keinem Zufluss.
- ▷ *Zur Zuwendung von Dritten* vgl. ausf. Anm. 34.

**Zeitpunkt des Zuflusses:** Der Vorteil ist in dem Zeitpunkt bezogen, zu dem der ArbN die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die Vermögensbeteiligung erhält, vgl. § 11 Abs. 1 Satz 3 iVm. § 38a Abs. 1 Satz 3 (FG Köln v. 21.9.2005, EFG 2006, 44, rkr.). § 11 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Verschafft der ArbG seinem ArbN durch Überlassung eines Geldbetrags für eine Mitarbeiterbeteiligung und die tatsächliche Einräumung dieser Beteiligung einen unentziehbaren Anspruch auf den Gewinnanteil, ist der Zufluss zu bejahen (FG Düss. v. 7.11.2007, EFG 2009, 665, nrkr., AZ BFH: VI R 47/08).

Einstweilen frei.

12–14

## 2. Arbeitnehmer

15

**Der Begriff Arbeitnehmer** leitet sich aus dem Begriff des Dienstverhältnisses ab (s. ausf. § 19 Anm. 60) und bezeichnet den Empfänger von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Ausgangspunkt ist dabei der Begriff des ArbN im StRecht.

**Kommanditisten und atypisch Beteiligte**, die gleichzeitig in einem Arbeitsverhältnis bei der PersGes. stehen, beziehen als Mitunternehmer gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zwingend Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Sie sind keine ArbN im stl. Sinne. Dies gilt auch dann, wenn in arbeitsrechtl. Hinsicht von Weisungsgebundenheit gegenüber der Geschäftsleitung ausgegangen wird und dem Mitunternehmer die Vergünstigungen nach dem 5. VermBG zustehen.

**Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer** können die Vergünstigungen nach § 19a in Anspruch nehmen, wenn sie Einkünfte iSd. § 49 Abs. 1 Nr. 4 erzielen (BFH v. 24.1.2001 – I R 119/98, BStBl. II 2001, 512). Auch der im Ausland tätige Mitarbeiter eines deutschen Konzerns, der seine laufenden Bezüge im Ausland erhält, kann nach § 19a begünstigt sein, wenn er zu der deutschen Muttergesellschaft in einem Arbeitsverhältnis steht und die Vermögensbeteiligung in Deutschland erhält.

**Grenzgänger** können die Vergünstigung des § 19a nach den allgemeinen Kriterien in Anspruch nehmen, wenn sie inländ. Einkünfte iSd. § 19 haben.

**Organe von Kapitalgesellschaften (Vorstand, Geschäftsführer etc.)** können die Vergünstigung nach § 19a in Anspruch nehmen, da sie ArbN im stl. Sinne sind (vgl. § 19 Anm. 600 „Gesellschafter“, „Gesetzliche Vertreter einer KapGes“, „Vorstandsmitglieder“). Nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 des 5. VermBG (s. Anm. 5) erfüllt dieser Personenkreis allerdings die Voraussetzungen für die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen nach dem 5. VermBG nicht. Eine

Doppelbegünstigung nach § 19a und nach dem 5. VermBG, wie sie grds. möglich ist, scheidet für diesen Personenkreis somit aus.

**Überlassung an Dritte** ist nicht begünstigt, selbst wenn die Leistung dem ArbN als Einnahme zuzurechnen ist. Zwar erzielt ein ArbN auch dann einen bei ihm als Arbeitslohn zu erfassenden Vermögensvorteil, wenn die Überlassung der Vermögensbeteiligung nicht an ihn, sondern an einen Dritten (zB die Ehefrau) erfolgt (vgl. § 19 Anm. 123). Die Vergünstigung des § 19a steht dem ArbN dafür aber nicht zu, weil durch die Regelung die Vermögensbildung der ArbN gefördert werden soll. Mit diesem gesetzgeberischen Zweck wäre es unvereinbar, wenn auch solche Vermögensbeteiligungen gefördert würden, die nicht der ArbN, sondern durch seine Veranlassung ein Dritter erhalten würde.

Vgl. BLÜMICH/v. TWICKEL, § 19a Rn. 17; ZACHARIAS/HEBIG, FR 1987, 498; LORITZ, BB 1990, 1743; aA SCHMIDT/DRENECK XXVIII. § 19a Rn. 20.

### 16 3. Veranlassung durch ein aktives Arbeitsverhältnis („im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses“)

**Der Begriff „Dienstverhältnis“** (s. dazu ausf. § 19 Anm. 25 ff.) verlangt, dass der ArbN dem ArbG seine Arbeitskraft schuldet (s. § 19 Anm. 70). Die Frage, ob ein Dienstverhältnis besteht, ist ausschließlich nach den strechtl. Abgrenzungskriterien zu beurteilen (vgl. § 19 Anm. 61).

► *Höhe des Arbeitsentgelts und Dauer der Beschäftigung* sind für die Gewährung der Vergünstigung nach § 19a unbeachtlich. Auch im Rahmen geringfügiger Beschäftigung kann der Freibetrag in Anspruch genommen werden. Entsprechendes gilt für kurzzeitige (selbst tageweise) Beschäftigung im Rahmen eines Saison- oder Aushilfsdienstverhältnisses.

► *Mehrere Dienstverhältnisse*: Die Vergünstigung nach § 19a ist auf das einzelne Dienstverhältnis bezogen. Stehen ArbN innerhalb eines VZ (Kj., § 25 Abs. 1) nacheinander oder nebeneinander in mehreren Dienstverhältnissen, so kann der Freibetrag für jedes Dienstverhältnis in voller Höhe in Anspruch genommen werden.

**Gegenwärtig** ist ein Dienstverhältnis, wenn es im Zeitpunkt des Zuflusses (s. Anm. 11) des Vorteils besteht. Nicht gegenwärtig sind künftige (s. § 19 Anm. 165) oder beendete frühere Dienstverhältnisse (s. § 19 Anm. 300). Ob ein gegenwärtiges Dienstverhältnis vorliegt, ist keine Frage des StRechts, sondern eine Frage des Arbeits- und Dienstvertragsrechts.

► *In Abwicklung befindliche frühere Arbeitsverhältnisse* sind nach Ansicht der FinVerw. (R 19a Abs. 1 Satz 2 LStR 2008) ausnahmsweise nach § 19a begünstigt. Dies gilt zum einen für Vermögensbeteiligungen, die unmittelbar nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses zufließen. Zum anderen sind dadurch auch Vermögensbeteiligungen begünstigt, die als unmittelbares Entgelt für aktive Arbeitsleistung einige Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (zB nach einem längeren Rechtsstreit) gezahlt werden. Zur Behandlung der Nachzahlung von Arbeitslohn bei unberechtigter fristloser Kündigung vgl. BFH v. 24.2.1989 – VI R 16/88, BStBl. II 1989, 544. Als Ruhegeld, Witwen- oder Waisengeld zufließende Vermögensbeteiligungen sind nicht nach § 19a begünstigt.

► *Altersteilzeit* berührt das Bestehen des Dienstverhältnisses nicht. Wird Altersteilzeit durch „Vorleistung“ (zB Überstunden, Urlaubsverzicht, volle Arbeitsleistung trotz vereinbarter Teilzeit etc.) des ArbN erbracht, besteht das Arbeitsverhältnis auch während des Zeitraums, in dem der ArbN die angesammelte und gutgeschriebene Arbeitszeit „abfeiert“.

► *Ruben des Dienstverhältnisses* kraft gesetzlicher Regelungen berührt den schuldrechtl. Bestand des Arbeitsverhältnisses nicht. Während der Zeiten von *Mutterschutz* (§ 6 Mutterschutzgesetz v. 17.1.1997, BGBl. I 1997, 22), *Erziehungsurlaub* (§ 18 Bundeserziehungsgeldgesetz v. 31.1.1994, BGBl. I 1994, 180) oder *Wehr- und Zivildienst* oder *Wehrübung* (§ 1 Arbeitsplatzschutzgesetz v. 14.4.1980, BGBl. I 1980, 425) besteht das Schuldverhältnis zwischen ArbG und ArbN weiter. Entsprechendes gilt für die Zeiten einer *kurzfristigen Unterbrechung* (zB unbezahlter Urlaub). Diese Ereignisse führen nicht zur Beendigung des gegenwärtigen Arbeitsverhältnisses.

▷ *Abordnung im Konzernverbund* steht einem ruhenden Arbeitsverhältnis gleich (BFH v. 24.1.2001 – I R 119/98, BStBl. II, 512).

**Im Rahmen eines Dienstverhältnisses:** Die Formulierung „im Rahmen“ stellt die gesetzestechnisch übliche Verknüpfung zwischen Einnahmen und Einkunftsart dar (Veranlassungszusammenhang, vgl. § 19 Anm. 150 ff.). Der Vorteil muss durch die Dienstleistung veranlasst sein, dh. das Dienstverhältnis muss das „auslösende Moment“ der Vorteilsgewährung darstellen (s. § 19 Anm. 154). Der Vermögensvorteil muss für den ArbN das wirtschaftliche Resultat der Dienstleistung sein.

► *Überlassung durch den ArbG* ist der Grundfall. Dies setzt voraus, dass der ArbG bürgerlich-rechtl. Inhaber der Rechte aus der Vermögensbeteiligung ist, bevor er sie an den ArbN überträgt (zur Überlassung von Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, an denen der ArbG aufgrund ihrer personenbezogenen genossenschaftlichen Struktur nicht unmittelbar Rechte erwerben kann, bevor er sie an den ArbN überlässt, vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. g des 5. VermBG).

► *Überlassung durch Dritte* kann im Rahmen des gegenwärtigen Dienstverhältnisses dann vorliegen, wenn der ArbN diese nicht unmittelbar von seinem ArbG, sondern von einer andere Person erhält, der überlassene Vorteil aber ein Entgelt für die Leistung bildet, die der ArbN im Rahmen des gegenwärtigen Dienstverhältnisses für seinen ArbG erbringt (s. § 19 Anm. 170 ff.).

▷ *Überlassung im Konzernverbund:* Zur Überlassung von Vermögensbeteiligungen an einem im Konzernverbund herrschenden Unternehmen iSd. § 18 Abs. 1 AktG an die ArbN einer Konzernuntergesellschaft vgl. § 2 Abs. 2 des 5. VermBG (BFH v. 24.1.2001 – I R 119/98, BStBl. II 2001, 512); das noch zur Rechtslage unter § 8 KapErhStG (vor dem 1.1.1984) ergangene anderslautende Urt. des BFH v. 11.7.1986 – VI R 163/82 (BStBl. II 1987, 300) ist auf § 19a nicht anwendbar.

▷ *Lohnsteuerabzug* für den mit der Vermögensbeteiligung zusätzlich überlassenen, nicht nach § 19a begünstigten geldwerten Vorteil erfolgt auch dann durch den ArbG, wenn die Vermögensbeteiligung dem ArbN unmittelbar durch einen Dritten zugewendet wurde (vgl. BFH v. 13.3.1974 – VI R 212/70, BStBl. II 1974, 411). Der Dritte ist durch die Beauftragung nicht stl. ArbG mit den entsprechenden Istl. Pflichten geworden. Entsprechendes gilt auch für Konzernobergesellschaften.

**Überlassung an Dritte** wird nach § 19a nicht gefördert (vgl. Anm. 15).

Einstweilen frei.

17–19

#### 4. Sachbezüge

20

**Sachbezüge** sind geldwerte Vorteile, die im Gegensatz zu reinen Geldleistungen bewertet werden müssen. Zum Begriff der Sachbezüge allg. vgl. § 19

Anm. 110. Der Begriff der Sachbezüge wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz v. 20.12.1988 (BGBl. I 1988, 2262; BStBl. I 1989, 19) in den Gesetzestext des § 19a aufgenommen (vgl. Anm. 2; ZACHARIAS/HEBIG, FR 1989, 320). Dadurch sollte klargestellt werden, dass Geldleistungen nicht gefördert werden. Eine Änderung der Tatbestandsvoraussetzungen sollte durch die Änderung des Gesetzes nicht erfolgen (bestätigt durch FG Ba.-Württ. v. 10.10.1991, EFG 1992, 266, rkr.).

**Die Höhe der Sachbezüge (geldwerten Vorteile)** bemisst sich nach der Differenz zwischen dem Preis, der ggf. für die Überlassung zu zahlen ist, und dem Wert der Vermögensbeteiligung, den Abs. 2 näher bestimmt (vgl. Anm. 35 ff.).

**Geldzahlungen (Barlohn)** sind von den Sachbezügen zu unterscheiden. Die Hingabe von Geld an einen ArbN, um diesem den Kauf von Vermögensbeteiligungen zu ermöglichen, ist nach § 19a nicht begünstigt (vgl. FG Münster v. 11.12.1992, EFG 1993, 445, rkr.; aA BAUMDICKER, FR 1990, 506).

**Barlohnnumwandlung:** Die Umwandlung von Gehaltsbestandteilen (Barlohn) in Sachbezüge (Barlohnnumwandlung) ist grds. möglich (BFH v. 20.8.1997 – VI B 83/97, FR 1998, 14; vgl. auch THOMAS, DStR 1997, 1841). Entsprechend liegen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit grds. auch dann vor, wenn Anteile an KapGes. etc. ganz oder teilweise anstelle von Arbeitslohn gewährt werden. Estl. ist hier von einem Zufluss des Arbeitslohns und einem anschließenden Erwerb der Anteile auszugehen (vgl. § 19 Anm. 212). Allerdings ist die Möglichkeit der Barlohnnumwandlung nach den allgemeinen Grundsätzen dann, wenn eine stl. Begünstigung der Sachbezüge davon abhängt, ob diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden, auf zusätzliche Lohnbestandteile beschränkt (§ 19 Anm. 110). Entsprechend ist die Überlassung einer Vermögensbeteiligung nur dann nach § 19a begünstigt, wenn sie zusätzlich zu den Leistungen erbracht wird, die der ArbG nach dem Arbeitsvertrag und bei Tarifbindung nach dem Tarifvertrag schuldet. Dies gilt selbst dann, wenn der Tarifvertrag, dem ArbG und ArbN unterliegen, eine sog. Öffnungsklausel enthält, nach der für bestimmte Leistungen des ArbG vorhandene betriebliche Systeme unberührt bleiben (vgl. BFH v. 12.3.1993 – VI R 71/92, BStBl. II 1993, 521; aA noch BFH v. 31.10.1986 – VI R 52/81, BStBl. II 1987, 139).

Der Freibetrag des § 19a kann deshalb nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

- ▷ *kein Rechtsanspruch des ArbN* auf den zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Entgelt geschuldeten Gehaltsbestandteil besteht. Der ArbG kann allerdings den zusätzlichen Gehaltsbestandteil (zB freiwillige Sonderzahlung zum Jahresende) in Aussicht gestellt haben (vgl. BFH v. 17.11.1978 – VI R 139/77, BStBl. II 1979, 60 u. v. 7.12.1984 – VI R 72/82, BStBl. II 1985, 170 zur Umwandlung des Weihnachtsgelds in eine stfreie Jubiläumswendung);
- ▷ *noch kein Zufluss erfolgt ist*. Der umgewandelte Gehaltsbestandteil darf dem ArbN zum Zeitpunkt der Erklärung über die Umwandlung noch nicht zugeflossen sein.
- ▷ *Umwandlung alternativer Ansprüche* kann nach § 19a begünstigt sein. Hat der ArbN einen vertraglichen oder tariflichen Anspruch auf eine Sonderzahlung, die er vertragsgemäß wahlweise auch in Form einer Vermögensbeteiligung erhalten kann (Wahlschuldverhältnis), ist die Überlassung der Vermögensbeteiligung nach § 19a begünstigt (R 19a Abs. 4 LStR 2008).

## 5. Vermögensbeteiligung iSd. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2–5 des 5. VermBG

**Bezugnahme auf das 5. VermBG:** Bis einschl. VZ 2001 enthielten § 19a und § 2 des 5. VermBG jeweils Kataloge begünstigter Vermögensbeteiligungen, die prinzipiell übereinstimmen sollten (vgl. BTDrucks. 14/1514, 30; BTDrucks. 14/6877, 25). Wegen der notwendigen häufigen Änderungen zur Anpassung an den sich stetig wandelnden „Markt“ von Kapitalangeboten bestand ständig die Gefahr von Abweichungen. Durch die Verweisung werden Diskrepanzen vermieden, wengleich beide Förderregelungen unterschiedliche Wege gehen (Sachleistungen bzw. Barleistungen, vgl. Anm. 5).

**Abschließende Aufzählung:** Die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2–5 des 5. VermBG enthaltene Aufzählung ist abschließend. In der Aufzählung nicht enthaltene Vermögensbeteiligungen sind nicht nach § 19a begünstigt.

**Wortlaut:** § 2 des 5. VermBG idF v. 16.7.2009 (BGBl. I 2009, 1959) hat folgenden Wortlaut:

„(1) Vermögenswirksame Leistungen sind Geldleistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer anlegt

1. als Sparbeiträge des Arbeitnehmers auf Grund eines Sparvertrags über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen (§ 4)

a) zum Erwerb von Aktien, die vom Arbeitgeber ausgegeben werden oder an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind,

b) zum Erwerb von Wandelschuldverschreibungen, die vom Arbeitgeber ausgegeben werden oder an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, sowie von Gewinnschuldverschreibungen, die vom Arbeitgeber ausgegeben werden, zum Erwerb von Namensschuldverschreibungen des Arbeitgebers jedoch nur dann, wenn auf dessen Kosten die Ansprüche des Arbeitnehmers aus der Schuldverschreibung durch ein Kreditinstitut verbürgt oder durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind und das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist,

c) zum Erwerb von Anteilen an Sondervermögen nach den §§ 46 bis 65 und 83 bis 86 des Investmentgesetzes sowie von ausländischen Investmentanteilen, die nach dem Investmentgesetz öffentlich vertrieben werden dürfen, wenn nach dem Jahresbericht für das vorletzte Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr des Abschlusses des Vertrages im Sinne des § 4 oder des § 5 vorausgeht, der Wert der Aktien in diesem Sondervermögen 60 Prozent des Werts dieses Sondervermögens nicht unterschreitet; für neu aufgelegte für neu aufgelegte Sondervermögen ist für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschaftsbericht oder der erste Halbjahresbericht nach Auflegung des Sondervermögens maßgebend,

d) zum Erwerb von Anteilen an einem Mitarbeiterbeteiligungs- Sondervermögen nach Abschnitt 7a des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 7. März 2009 (BGBl. I S. 451), in der jeweils geltenden Fassung,

e) (weggefallen)

f) zum Erwerb von Genußscheinen, die vom Arbeitgeber als Wertpapiere ausgegeben werden oder an einer deutschen Börse zum regulierten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind und von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die keine Kreditinstitute sind, ausgegeben werden, wenn mit den Genußscheinen das Recht am Gewinn eines Unternehmens verbunden ist und der Arbeitnehmer nicht als Mitunterneh-

mer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist,

- g) zur Begründung oder zum Erwerb eines Geschäftsguthabens bei einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes; ist die Genossenschaft nicht der Arbeitgeber, so setzt die Anlage vermögenswirksamer Leistungen voraus, daß die Genossenschaft entweder ein Kreditinstitut oder eine Bau- oder Wohnungsgenossenschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ist, die zum Zeitpunkt der Begründung oder des Erwerbs des Geschäftsguthabens seit mindestens drei Jahren im Genossenschaftsregister ohne wesentliche Änderung ihres Unternehmensgegenstandes eingetragen und nicht aufgelöst ist oder Sitz und Geschäftsleitung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hat und dort entweder am 1. Juli 1990 als Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft, Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft oder sonstige Wohnungsbaugenossenschaft bestanden oder einen nicht unwesentlichen Teil von Wohnungen aus dem Bestand einer solchen Bau- oder Wohnungsgenossenschaft erworben hat,
- h) zur Übernahme einer Stammeinlage oder zum Erwerb eines Geschäftsanteils an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn die Gesellschaft das Unternehmen des Arbeitgebers ist,
- i) zur Begründung oder zum Erwerb einer Beteiligung als stiller Gesellschafter im Sinne des § 230 des Handelsgesetzbuchs am Unternehmen des Arbeitgebers mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist,
- j) zur Begründung oder zum Erwerb einer Darlehensforderung gegen den Arbeitgeber, wenn auf dessen Kosten die Ansprüche des Arbeitnehmers aus dem Darlehensvertrag durch ein Kreditinstitut verbürgt oder durch ein Versicherungsunternehmen privatrechtlich gesichert sind und das Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugt ist,
- k) zur Begründung oder zum Erwerb eines Genußrechts am Unternehmen des Arbeitgebers mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wenn damit das Recht am Gewinn dieses Unternehmens verbunden ist, der Arbeitnehmer nicht als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes anzusehen ist und über das Genußrecht kein Genußschein im Sinne des Buchstaben f ausgegeben wird,

2. ...

(2) Aktien, Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genußscheine eines Unternehmens, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, stehen Aktien, Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genußscheinen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a, b oder f gleich, die vom Arbeitgeber ausgegeben werden. Ein Geschäftsguthaben bei einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, steht einem Geschäftsguthaben im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe g bei einer Genossenschaft, die das Unternehmen des Arbeitgebers ist, gleich. Eine Stammeinlage oder ein Geschäftsanteil an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, stehen einer Stammeinlage oder einem Geschäftsanteil im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe h an einer Gesellschaft, die das Unternehmen des Arbeitgebers ist, gleich. Eine Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist oder das auf Grund



eines Vertrags mit dem Arbeitgeber an dessen Unternehmen gesellschaftsrechtlich beteiligt ist, steht einer Beteiligung als stiller Gesellschafter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe i gleich. Eine Darlehensforderung gegen ein Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, das im Sinne des § 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes als herrschendes Unternehmen mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden ist, oder ein Genußrecht an einem solchen Unternehmen stehen einer Darlehensforderung oder einem Genußrecht im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe k oder l gleich.

(3) Die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in Gewinnschuldverschreibungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b und des Absatzes 2 Satz 1, in denen neben der gewinnunabhängigen Verzinsung eine gewinnunabhängige Mindestverzinsung zugesagt ist, setzt voraus, dass

1. der Aussteller in der Gewinnschuldverschreibung erklärt, die gewinnunabhängige Mindestverzinsung werde im Regelfall die Hälfte der Gesamtverzinsung nicht überschreiten, oder
2. die gewinnunabhängige Mindestverzinsung zum Zeitpunkt der Ausgabe der Gewinnschuldverschreibung die Hälfte der Emissionsrendite festverzinslicher Wertpapiere nicht überschreitet, die in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank für den viertletzten Kalendermonat ausgewiesen wird, der dem Kalendermonat der Ausgabe vorausgeht.

(4) Die Anlage vermögenswirksamer Leistungen in Genußscheinen und Genußrechten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstaben f und l und des Absatzes 2 Satz 1 und 5 setzt voraus, dass eine Rückzahlung zum Nennwert nicht zugesagt ist; ist neben dem Recht am Gewinn eine gewinnunabhängige Mindestverzinsung zugesagt, gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Der Anlage vermögenswirksamer Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe f, i bis l, Absatz 2 Satz 1, 4 und 5 sowie Absatz 4 in einer Genossenschaft mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes stehen § 19 und eine Festsetzung durch Statut gemäß § 20 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht entgegen.“

## 6. Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung der Vermögensbeteiligung

24

**Unentgeltlich oder verbilligt** erhält der ArbN die Vermögensbeteiligung, wenn sie ihm unter dem maßgeblichen Wert der Vermögensbeteiligung (Abs. 2) überlassen wird. Darin liegt ein geldwerter Vorteil (Sachbezug, s. Anm. 20). Die Begriffe „unentgeltlich“ und „verbilligt“ erhalten ihren besonderen Inhalt daraus, dass der darin für den ArbN liegende Vorteil zwar nicht notwendig als unmittelbare Gegenleistung für die Arbeitsleistung des ArbN, wohl aber im Rahmen (dh. aus Anlass) eines Dienstverhältnisses zugewendet wird. Unentgeltlich oder verbilligt bedeutet letztlich, dass der Vermögenszuwendung keine andere Gegenleistung als die im Rahmen der Dienstleistungspflicht erbrachte Arbeit gegenübersteht.

**Nebenkosten**, die durch den ArbG übernommen werden (Notargebühren, Registerkosten, Eintrittsgelder bei genossenschaftlichen Guthaben etc.) sind ebenfalls als geldwerter Vorteil dem ArbN zuzurechnen (vgl. BFH v. 21.9.1990 – VI R 97/86, BStBl. II 1991, 262). Sie sind aber nur dann als Teil der erhaltenen Vermögensbeteiligung nach Abs. 1 begünstigt, wenn sie mit der Überlassung der Vermögensbeteiligung unmittelbar zusammenhängen, mithin AK der dem ArbN überlassenen Vermögensbeteiligung sind.

Einstweilen frei.

25–29

### III. Rechtsfolge des § 19a (Steuerfreiheit des Vorteils)

**Freibetrag:** Der dem ArbN zugewendete Vermögensvorteil ist stfrei, wobei die StFreiheit der Höhe nach beschränkt ist („soweit“, s.u.). Durch die Begrenzung der Höhe nach wirkt die StBefreiung als Freibetrag für bestimmte Gehaltsbestandteile (zum Begriff und zur Wirkungsweise allg. vgl. § 2 Anm. 515). Der Freibetrag kann innerhalb eines VZ mehrfach gewährt werden, wenn der ArbN nacheinander oder nebeneinander in mehreren Dienstverhältnissen steht (vgl. Anm. 16).

**Sozialversicherungsfreiheit des Vorteils:** Soweit der Vorteil stfrei ist, ist er auch sozialversicherungsfrei (§ 1 ArbeitsEntgeltVO v. 19.12.1983, BGBl. I 1983, 1475; BStBl. I 1983, 554).

**Höhe des Freibetrags:** Der Freibetrag wird nur gewährt, soweit der Vorteil „nicht höher als der halbe Wert der Vermögensbeteiligung (Abs. 2) ist und insgesamt 135 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt“. Der Freibetrag ist der Höhe nach somit in dreifacher Weise begrenzt:

- durch den Wert des Vorteils,
- durch den halben Wert der Vermögensbeteiligung,
- durch den Höchstbetrag von 135 € im Kj.

► *Wert des Vorteils* ist die Differenz zwischen dem nach Abs. 2 bestimmten Wert der Vermögensbeteiligung und dem Betrag, den der ArbN aus eigenen Mitteln für den Erwerb der Vermögensbeteiligung hat aufwenden müssen.

► *Der halbe Wert der Vermögensbeteiligung* schränkt den Freibetrag ein. Den anderen Teil der zugewendeten Vermögensbeteiligung muss der ArbN entweder aus versteuerten eigenen Mitteln begleichen oder als geldwerten Vorteil versteuern. Die Hebelwirkung dieser Bestimmung bewirkt eine Erhöhung der begünstigten Vermögensanlage, um den Zweck des § 19a, Vermögensbildung der ArbN zu begünstigen (s. Anm. 2), besser zu erreichen.

► *Der Höchstbetrag von 135 €* findet Anwendung auf Vermögensbeteiligungen, die nach dem 31.12.2003 zugewendet werden (vgl. Art. 29 HBeglG 2004 v. 29.12.2003, s. Anm. 1). Für Vermögensanlagen in den Jahren 1994–2003 galt ein Höchstbetrag von 300 DM (bis VZ 2001) bzw. 154 €, von 1987–1993 ein solcher von 500 DM. Zuvor, in den Jahren 1984–1986, galt ebenfalls ein Höchstbetrag von 300 DM (s. ausf. Anm. 1). Wenn die Beteiligung auf einen Nennbetrag in ausländ. Währung lautet, ist der Wert in Euro umzurechnen. Entscheidend ist der Wechselkurs am Tag des Zuflusses (s. Anm. 11).

31–34 Einstweilen frei.

## Erläuterungen zu Abs. 2: Bewertung der Vermögensbeteiligung

**Schrifttum:** *Zitzelsberger*, Steuerliche Bewertungsprobleme der Vermögensbildung, DB 1985, 989; THOMAS, Einige Bemerkungen zu § 19a EStG und zum BFH-Beschluss v. 8.8.1991 – VI B 109/90, DStR 1991, 1405.

**I. Vorbemerkung**

35

**Spezielle Bewertungsvorschrift:** Abs. 2 enthält eine Sonderregelung für die Bewertung der dem ArbN als Sachbezug überlassenen begünstigten Vermögensbeteiligungen. Die für Überschusseinkünfte sonst geltende Bewertungsvorschrift des § 8 Abs. 2 wird verdrängt (vgl. aber FG München v. 21.8.2008, EFG 2008, 1869, nrkr., Az. BFH VI R 36/08). Ob die Bewertungsvorschrift des Abs. 2 als Sondervorschrift unabhängig davon gilt, ob der Freibetrag in Anspruch genommen werden kann oder nicht, ist höchstrichterlich noch nicht entschieden (vgl. BFH v. 4.4.2001 – VI R 96/00, BStBl. II 2001, 813). UE erfolgt auch die Bewertung der nicht nach § 19a begünstigten, einem ArbN von seinem ArbG überlassenen Vermögensbeteiligungen nach Abs. 2 (vgl. auch BFH v. 17.9.2009 – VI R 17/08, BStBl. II 2010, 299).

**Nebenkosten** wie Depotgebühren, Notariatskosten, Eintrittsgelder im Zusammenhang mit genossenschaftlichen Geschäftsguthaben, Registerkosten etc., die bei Erwerb oder Begründung der Vermögensbeteiligung anfallen, sind nach Auffassung der FinVerw. kein Arbeitslohn und daher in die Bewertung der überlassenen Vermögensbeteiligung nicht mit einzubeziehen (vgl. R 19a Abs. 3 Satz 3 LStR 2008).

**Bewertung bei Rückabwicklung der Beteiligung:** Wird ein fehlgeschlagenes Mitarbeiterbeteiligungsprogramm rückgängig gemacht, führt dies zu negativen Einnahmen bzw. WK. Die Höhe der negativen Einnahmen richtet sich in diesem Fall nach dem ursprünglich gewährten und versteuerten geldwerten Vorteil. Der Bewertungsmaßstab des Abs. 2 kann dabei nicht generell angewendet werden (BFH v. 17.9.2009 – VI R 17/08, BStBl. II 2010, 299).

**II. Grundsätzliche Maßgeblichkeit des gemeinen Werts (Abs. 2 Satz 1)**

36

**Generalklausel:** Nach Abs. 2 Satz 1 ist als Wert der Vermögensbeteiligung der gemeine Wert anzusetzen. Dieser ist nach § 11 Abs. 2 BewG zu ermitteln (BFH v. 1.2.2007 – VI R 72/05, BFH/NV 2007, 898). Ausnahmen von diesem allgemeinen Bewertungsmaßstab enthalten die Sätze 2–8 für die dort genannten Vermögensbeteiligungen iSd. § 2 Abs. 1 des 5. VermBG.

**Begriff und Ermittlung des gemeinen Werts:** s. hierzu § 6 Anm. 575 und die Kommentierungen zu § 9 Abs. 2 BewG.

Einstweilen frei.

37–39

**III. Bewertung verbriefter Vermögensbeteiligungen iSd. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, b und f des 5. VermBG (Abs. 2 Sätze 2–5)****1. Niedrigster amtlicher Tageskurs am Tag der Beschlussfassung (Abs. 2 Satz 2)**

40

**Allgemeines:** Vermögensbeteiligungen iSd. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, b und f des 5. VermBG (Aktien, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, Anteile an Wertpapier-Sondervermögen) sind nach Abs. 2 Satz 2 mit dem niedrigsten für sie im amtlichen Handel notierten Kurs am Tag der Beschlussfassung über die Überlassung anzusetzen (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 BewG). Dies gilt auch bei der Überlassung von jungen Aktien, die am Tag der Beschlussfassung an der

Börse bereits notiert werden (BFH v. 4.4.2001 – VI R 173/00, BStBl. II 2001, 677). Der Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Überlassung bestimmt lediglich den Bewertungsstichtag. Abs. 2 Satz 2 hat den Sinn und Zweck, den geldwerten Vorteil bereits im Voraus genau beziffern zu können (BFH v. 4.4.2001 – VI R 96/00, BStBl. II 2001, 813). Die eigentlichen strechtl. Folgen der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung der Vermögensbeteiligung an den ArbN, also insbes. die LStPflicht, treten immer erst im Zeitpunkt der Überlassung (Zufluss, s. Anm. 11) ein (vgl. BFH v. 20.6.2001 – VI R 105/99, BStBl. II 2001, 689).

**Tag der Beschlussfassung:** Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung ist der Tag der Beschlussfassung über die Überlassung der Wertpapiere. Der ArbG kann einen Beschluss über die verbilligte Überlassung dabei aufheben und durch einen neuen Beschluss ersetzen. Maßgebend ist in diesem Fall der endgültige Beschluss, der der Überlassung zu Grunde gelegt wird (BFH v. 4.4.2001 – VI R 173/00, BStBl. II 2001, 677).

**Stichtag bei Vermögensbeteiligung im Konzernbereich:** Auch bei der Überlassung von Wertpapieren an ArbN von Konzerngesellschaften gilt der Tag der Beschlussfassung über die Überlassung als der maßgebliche Bewertungsstichtag (vgl. RABE VON PAPENHEIM, DB 1987, 957; s. im Übrigen zur Stichtags-Regelung Anm. 43).

**Dividendenabschlag:** Werden dem ArbN Aktien überlassen, die für das Jahr, in das der Tag der Beschlussfassung fällt, noch nicht dividendenberechtigt sind, so ist ein pauschalierter Bewertungsabschlag von 10 % des Börsenkurses, höchstens aber von 30 % des Nominalwerts der Aktie vorzunehmen (R 19a Abs. 9 Satz 4 LStR 2008).

**Festgesetzter Preis:** Keine Anwendung findet Abs. 2 Satz 2 auf solche Vermögensbeteiligungen, deren Preis am Tag der Beschlussfassung über die Überlassung bereits unveränderlich feststeht (BFH v. 4.4.2001 – VI R 96/00, BStBl. II 2001, 813).

#### 41 2. Zuletzt notierter amtlicher Tageskurs (Abs. 2 Satz 3)

**Nichtvorliegen einer Notierung am Tag der Überlassung:** Eine Notierung am Tag der Beschlussfassung über die Überlassung liegt nicht vor, wenn der Kurs wegen mangelnder Kauf- oder Verkaufsaufträge, wegen außergewöhnlicher Kursänderungen oder aus sonstigen Gründen gestrichen worden ist oder wenn es sich um einen börsenfreien Tag handelt.

**Der letzte innerhalb von dreißig Tagen vor dem Stichtag notierte Kurs:** Bei fehlender Kursnotierung am Tag der Beschlussfassung ist nicht der niedrigste innerhalb der letzten dreißig Tage notierte Kurs anzusetzen, sondern der zeitlich am nächsten zurückliegende.

**Maßgeblichkeit des gemeinen Werts:** Ist innerhalb von dreißig Tagen vor dem Tag der Zulassung im amtlichen Handel kein Kurs notiert worden, so kommt es nach der Generalklausel des Abs. 2 Satz 1 auf den gemeinen Wert der Vermögensbeteiligung an. Kursnotierungen, die weiter als dreißig Tage zurückliegen, können zwar als Stichtagswert nicht mehr unmittelbar angesetzt werden, aber gleichwohl noch die Grundlage für die Ermittlung des gemeinen Werts bilden, zB in der Weise, dass der zuletzt festgestellte Kurs an das Börsenniveau vom Stichtag angeglichen wird.

### 3. Entsprechende Geltung der Sätze 2 und 3 bei amtlicher Marktzulassung und Freiverkehr (Abs. 2 Satz 4)

42

**Allgemeines:** Die Sätze 2 und 3 des Abs. 2 gelten entsprechend für Vermögensbeteiligungen iSd. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a–c des 5. VermBG, die nicht in den amtlichen Börsenhandel einbezogen sind, jedoch auf dem geregelten Markt oder im Freiverkehr gehandelt werden. Damit gilt der Tag der Beschlussfassung über die Überlassung bei allen originären verbrieften Vermögensbeteiligungen zunächst als der Bewertungsstichtag. Zum Bewertungsstichtag bei den indirekten verbrieften Vermögensbeteiligungen (Investmentfonds etc.) s. Abs. 2 Satz 6 (vgl. Anm. 45).

**Geregelter Markt:** Unter geregelttem Markt versteht man die Märkte, die sich unter börsenbehördlicher Aufsicht neben der eigentlichen Börse etabliert haben.

**Freiverkehr:** Unter Freiverkehr versteht man den Handel mit Wertpapieren, die nicht zum amtlichen Börsenhandel zugelassen sind (vgl. auch BFH v. 26.4.1963 – III 196/59 U, BStBl. III 1963, 372; v. 6.5.1977 – III R 17/75, BStBl. II 1977, 626). Im Freiverkehr erfolgt keine amtliche Kursnotierung.

**Im Inland oder in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums:** Die ab VZ 2002 gültige Ergänzung des Abs. 2 Satz 4 Halbs. 2 trägt der EG-Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen (Art. 1 Nr. 13 iVm. Anh. B) Rechnung (vgl. HAMMES, ZBB 2001, 498 ff.).

**Maßgeblichkeit der niedrigsten Notierung (Satz 4 iVm. Satz 2):** Maßgebend ist bei unterschiedlichen Notierungen der niedrigste am Tag des Beschlusses über die Überlassung im geregelten Markt oder Freiverkehr festgestellte Preis (s. Anm. 40).

**Maßgeblichkeit des zuletzt notierten Preises (Satz 4 iVm. Satz 3):** Ist im Freiverkehr am Tag der Beschlussfassung über die Überlassung kein Preis notiert worden, so ist der letzte innerhalb von dreißig Tagen vor diesem Tag notierte Preis anzusetzen (s. Anm. 41).

### 4. Tag der Überlassung als Bewertungsstichtag (Abs. 2 Satz 5)

43

**Allgemeines:** Stichtag für die Bewertung von verbrieften Vermögensbeteiligungen iSd. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, b und f des 5. VermBG ist regelmäßig der Tag der Beschlussfassung über die Überlassung, dh. der Tag, an dem der ArbG die Entscheidung darüber trifft, dass er seinen ArbN einen geldwerten Vorteil in Form des Sachbezugs zufließen lassen möchte (s. Anm. 40). Davon macht Abs. 2 Satz 5 eine Ausnahme für die Fälle, in denen zwischen Beschluss über die Überlassung und eigentlicher Überlassung mehr als neun Monate liegen. Dadurch sollen sog. Vorratsbeschlüsse vermieden werden.

**Neunmonatszeitraum seit Beschlussfassung:** Auf die Berechnung des neunmonatigen Zeitraums finden die allgemeinen Bestimmungen des BGB über die Fristenberechnung Anwendung.

**Tag der Überlassung als Bewertungsstichtag:** Anstelle des Tags über die Beschlussfassung über die Überlassung der Vermögensbeteiligung tritt der Tag der Überlassung der Vermögensbeteiligung (vgl. BFH v. 20.6.2001 – VI R 105/99, BStBl. II 2001, 689).

Einstweilen frei.

44

45 **IV. Maßgeblichkeit des Ausgabepreises bei Anteilscheinen an Sondervermögen (Abs. 2 Satz 6)**

**Allgemeines:** Für Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen iSd. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c des 5. VermBG (zB Investmentfonds) richtet sich die Bewertung gem. Abs. 2 Satz 6 nach dem Ausgabepreis für den Anteilschein am Tag der Überlassung (Zufluss; s. Anm. 11) an den ArbN.

**Ausgabepreis** ist der individuell zu ermittelnde Preis, den der ArbG, der die Vermögensbeteiligung iSd. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c des 5. VermBG dem ArbN überlassen hat, am Tag der Überlassung für eine Vermögensbeteiligung der gleichen Art und Menge bezahlen muss.

46 **V. Maßgeblichkeit des Nennbetrags bei nicht verbrieften Vermögensbeteiligungen (Abs. 2 Satz 7)**

**Bewertung zum Nennwert (Abs. 2 Satz 7 Alt. 1):** Vermögensbeteiligungen iSd. § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g, i, k und l des 5. VermBG (Geschäftsguthaben bei einer Genossenschaft, stille Beteiligungen, ArbNDarlehen und Genussrechte) werden im Regelfall mit dem Nennbetrag angesetzt (Abs. 2 Satz 7 Halbs. 1). Entscheidend ist dabei der Nennbetrag im Zeitpunkt der Überlassung (Zufluss, s. Anm. 11). Diese Bewertungsregel stimmt überein mit § 12 Abs. 1 BewG.

**Bewertung abweichend vom Nennwert (Abs. 2 Satz 7 Alt. 2):** Begründen besondere Umstände einen höheren oder niedrigeren Wert, so ist eine Abweichung vom Nennwert nach oben oder unten geboten. Eine Bewertung unter oder über dem Nennwert kann zB bei einem unverzinslichen oder bei einem äußerst niedrig verzinslichen Darlehen in Betracht kommen. Die FinVerw. nimmt besondere Umstände in diesem Sinne in Anlehnung an die im Erbschaftsteuerrecht geltende Regelung bei einem Zinssatz von weniger als 3 % oder mehr als 9 % an (R 109 Abs. 1 Nr. 1 ErbStR).